

**Grundordnung
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2008
(ABl. EKD 2009 S. 45)**

*mit dem Kirchengesetz zur Vorbereitung der Integration der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) in die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) vom 7. November 2022 (ABl. EKD 2022 S. 173),
zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Ersten Änderung des Kirchengesetzes zur Vorbereitung der Integration der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) in die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) – Vorbereitungsgesetz-UEK vom 8. Dezember 2022 (ABl. EKD 2022 S. 174)*

Änderungen der Grundordnung

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstellen KABL. u. a.	Artikel	Art der Änderung
1	Kirchengesetz zur Umsetzung des Verbindungsmodells	11. November 2017	ABl. EKD 2017 S. 383	3 Abs. 5 4 Satz 3 7 Abs. 3 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 9 Abs. 3 9 Abs. 3 und 4 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 11 Abs. 1 Satz 1 12 13 Satz 1	neu gefasst neu gefasst neu gefasst aufgehoben neu nummeriert neu eingefügt neu nummeriert neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst
2	Änderung der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	7. November 2022	ABl. EKD 2022 Nr. 63 S. 174	12 Abs. 1 Satz 1	neu gefasst

Inhaltsübersicht¹

Artikel 1	Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung
Artikel 2	Die Union und die Mitgliedskirchen
Artikel 3	Aufgaben und ihre Wahrnehmung
Artikel 4	Vollkonferenz
Artikel 5	Aufgaben der Vollkonferenz
Artikel 6	Gesetzgebung
Artikel 7	Zusammensetzung der Vollkonferenz
Artikel 8	Tagungen der Vollkonferenz
Artikel 9	Präsidium
Artikel 10	Zusammensetzung des Präsidiums
Artikel 11	Ausschüsse
Artikel 12	Amtsbereich
Artikel 13	Vertretung im Rechtsverkehr
Artikel 14	Übergangsbestimmungen
Artikel 15	Finanzen und Vermögen
Artikel 16	Inkrafttreten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Grundordnung.

Artikel 1

Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung

- (1) ¹Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten waren, bilden die »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland«. ²Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.
- (2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.
- (3) ¹Die Union nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. ²Das Nähere wird durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.
- (4) ¹Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. ²Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.
- (5) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

Artikel 2

Die Union und die Mitgliedskirchen

- (1) ¹Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland¹. ²Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbstständig aus.

Artikel 3²

Aufgaben und ihre Wahrnehmung

- (1) ¹Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben,

¹ Nr. 160.

² Art. 3 Abs. 5 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Umsetzung des Verbindungsmodells vom 11. November 2017.

2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der weltweiten Ökumene zu fördern,
 4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden. ²Vor der Einleitung von Rechtssetzungsverfahren wird die Union jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die Evangelische Kirche in Deutschland angezeigt ist,
 5. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen,
 6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindepartnerschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren,
 7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.
- (2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.
- (3) Die Union wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union eine Aufgabenübertragung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht.
- (4) Die Union kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen werden, gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland an sich ziehen.
- (5) ¹Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen. ²Einzelheiten werden durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch die Geschäftsordnung der Union sowie durch die Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

Artikel 4¹ **Vollkonferenz**

¹Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezeugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. ²Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. ³Sie gibt dem Präsidium und, soweit Angelegenheiten der Union betroffen sind, dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland

¹ Art. 4 Satz 3 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Umsetzung des Verbindungsmodells vom 11. November 2017.

Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Artikel 5

Aufgaben der Vollkonferenz

- (1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen,
 2. die Zustimmung zu kirchengesetzlichen Regelungen durch die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss zu erklären, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei der Union liegt,
 3. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen,
 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen,
 5. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden,
 6. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

*Kirchengesetz zur Vorbereitung der Integration
der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) in
die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Vom 7. November 2022*

§ 3

Aufgabenübertragung

„Die Vollkonferenz überträgt für die Zeit, in der sie nicht tagt, die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 und 6 GO.UEK auf das Präsidium. „Das Präsidium kann die Aufgabenwahrnehmung auf den Vorstand gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 GO.UEK (Vorstand) delegieren. „Artikel 9 Absatz 4 GO.UEK findet keine Anwendung. „Grundordnungsändernde Beschlüsse können nur durch die Vollkonferenz getroffen werden.

§ 4

Beschlüsse über den Haushalt der UEK

In Abweichung von Artikel 5 Absatz 1 GO.UEK i.V.m. § 12 Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der UEK (HHO.UEK)¹ beschließt das Präsidium nach Beratung mit dem Finanzbeirat über den Haushalt.

Artikel 6

Gesetzgebung

(1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.

(2) ¹Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mitgliedskirchen, oder
2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. ²Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt werden.

³Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. ⁴Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.

(3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.

(4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für

1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.

(5) ¹Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. ²Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. ³Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(6) ¹Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. ²Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. ³Die Kir-

¹ Nr. 713.

chengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

*Kirchengesetz zur Vorbereitung der Integration
der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) in
die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Vom 7. November 2022*

§ 3

Aufgabenübertragung

1Die Vollkonferenz überträgt für die Zeit, in der sie nicht tagt, die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 und 6 GO.UEK auf das Präsidium. 2Das Präsidium kann die Aufgabenwahrnehmung auf den Vorstand gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 GO.UEK (Vorstand) delegieren. 3Artikel 9 Absatz 4 GO.UEK findet keine Anwendung. 4Grundordnungsändernde Beschlüsse können nur durch die Vollkonferenz getroffen werden.

Artikel 7¹

Zusammensetzung der Vollkonferenz

- (1) 1Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. 2Beginn und Ende ihrer Amtszeit entsprechen der Amtszeit der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) 1Mitglieder der Vollkonferenz sind die Synodalen aus den Mitgliedskirchen in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die einer Mitgliedskirche angehörnden Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskirchen in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. 2Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen. 3Mitgliedskirchen, die zugleich Mitglied in einem anderen gliedkirchlichen Zusammenschluss sind, entsenden ihre Vertreter zu von der Mitgliedskirche festgelegten Anteilen entweder in die Vollkonferenz oder in das synodale Gremium des anderen gliedkirchlichen Zusammenschlusses. 4Das Präsidium kann im Einzelfall eine andere Entscheidung über die Mitgliedschaft in der Vollkonferenz treffen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Amtsbereiches der UEK im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 8

Tagungen der Vollkonferenz

- (1) 1Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich in Verbindung mit der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. 2Die Vollkonferenz ist zu einer

¹ Art. 7 Abs. 3 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Umsetzung des Verbindungsmodells vom 11. November 2017.

außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.

(2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(3) ¹Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Enthaltungen zählen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

*Kirchengesetz zur Vorbereitung der Integration
der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) in
die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)*

Vom 7. November 2022

§ 2

Tagungen der Vollkonferenz

¹Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel in Verbindung mit der Synode der EKD statt, sofern die Notwendigkeit einer Tagung durch das Präsidium festgestellt worden ist.

²Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen oder 25 Mitglieder der Vollkonferenz es verlangen. ³Dabei können Verhandlungsgegenstände benannt werden.

Artikel 9¹

Präsidium

(1) ¹Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind. ²Es tagt in der Regel im Zusammenhang mit der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) ¹Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen,
2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten,
3. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 5 entgegenzunehmen.

²Es kann einen Finanzbeirat berufen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz führt die Fachaufsicht über die Leiterin oder den Leiter des Amtsgebietes der UEK im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

¹ Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 aufgehoben, Nr. 4 neu nummeriert, Abs. 3 neu eingefügt und Abs. 3 und 4 neu nummeriert und durch Kirchengesetz zur Umsetzung des Verbindungsmodells vom 11. November 2017.

(4) ¹Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzesvertretende Verordnung regeln. ²Artikel 6 Absätze 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. ³Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzesvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.

(5) ¹Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. ²Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

*Kirchengesetz zur Vorbereitung der Integration
der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) in
die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Vom 7. November 2022*

§ 5

Berichtspflichten

(1) ¹Der Bericht des Präsidiums gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 GO.UEK wird der Vollkonferenz in schriftlicher Form erstattet. ²Dieser Bericht wird zur Aussprache gestellt in einer Sitzung der Vollkonferenz oder, wenn diese nicht zusammentritt, in einer Versammlung während der Tagung der EKD-Synode, der die Teilnehmenden an der Tagung der EKD-Synode aus den Mitgliedskirchen und Gastkirchen der UEK, die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 1 dieses Kirchengesetzes sowie die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse angehören.

(2) Die Mitglieder der Vollkonferenz werden unverzüglich über eine gesetzliche Regelung informiert, die aufgrund von § 3 dieses Kirchengesetzes erlassen worden ist.

Artikel 10¹

Zusammensetzung des Präsidiums

(1) ¹Dem Präsidium gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Vorstand), die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
2. je eine von denjenigen Mitgliedskirchen entsandte Person, die nicht bereits im Vorstand gemäß Nr. 1 vertreten sind,
3. die Leiterin oder der Leiter des Amtsbereiches der UEK im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

²Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 1 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder

¹ Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Umsetzung des Verbindungsmodells vom 11. November 2017.

Nachfolger im Amt. 3Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 werden für die gleiche Dauer von ihren Mitgliedskirchen entsandt. 4Die Zahl der Theologinnen oder Theologen im Präsidium soll die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Bei den Wahlen und Entsendungen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

*Kirchengesetz zur Vorbereitung der Integration
der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) in
die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Vom 7. November 2022*

§ 1

Zusammensetzung des Präsidiums

(1) *Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskirchen der UEK in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent im Sinne von Artikel 28a Absatz 1 Grundordnung der EKD¹ in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Vertrags zwischen der EKD und der UEK² in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Januar 2018.*

(2) *1Das Präsidium der UEK setzt sich aus Mitgliedern dieses Konventes zusammen. 2Dazu entsenden die Mitgliedskirchen jeweils eine ihrer dem Konvent der Kirchenkonferenz angehörenden Personen in das Präsidium der UEK. 3Entsandt werden können auch die in der Kirchenkonferenz ohne Stimmrecht teilnehmenden Mitglieder des Rates der EKD, die Leitende Geistliche oder leitende nicht ordinierte Personen in den Mitgliedskirchen sind. 4Entsprechendes gilt für die Gastkirchen der UEK. 5Die Zahl der Theologinnen und Theologen im Präsidium soll die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.*

(3) *Die Leiterin oder der Leiter des Amtsbereiches der UEK im Kirchenamt der EKD gehört dem Präsidium an.*

(4) *Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte den Vorstand, der auch der Vollkonferenz vorsteht.*

(5) *Sitzungen des Präsidiums finden mindestens zweimal jährlich statt.*

(6) *Der Vorstand hat gegenüber dem Präsidium eine regelmäßige Berichtspflicht.*

Artikel 11³

Ausschüsse

(1) *Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss, der ständige Liturgische Ausschuss und der ständige*

¹ Nr. 160.

² Nr. 152.

³ Art. 11 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Umsetzung des Verbindungsmodells vom 11. November 2017.

Rechtsausschuss. ²Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.

(2) ¹Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. ²In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. ³Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.

(3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 12¹

Amtsbereich

(1) ¹Die Union bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Das Kirchenamt ist dabei an das Recht der Union sowie die Beschlüsse und Aufträge ihrer Organe gebunden. ³Innerhalb der nach Fachlichkeit gegliederten Struktur des Kirchenamtes wird ein Amtsbereich der UEK gebildet, in dem die in dieser Grundordnung niedergelegten Aufgaben wahrgenommen werden.

(2) Einzelheiten werden durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch die Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

Artikel 13²

Vertretung im Rechtsverkehr

¹Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter des Amtsbereiches der UEK im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. ²Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. ³Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

¹ Art. 12 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Umsetzung des Verbindungsmodells vom 11. November 2017; Art. 12 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst durch Änderung der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2022.

² Art. 13 Satz 1 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Umsetzung des Verbindungsmodells vom 11. November 2017.

Artikel 14

Übergangsbestimmungen

- (1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Union über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.
- (3) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

Artikel 15

Finanzen und Vermögen

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

Artikel 16

(Inkrafttreten)

